



Gemeinde Berghaupten

Anmeldung und Betreuungsvertrag

Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung“ im Schuljahr 2024/25 an Schultagen der Grundschule Berghaupten

Hiermit melde(n) ich/wir mein/unser Kind für das Schuljahr 2024/25 verbindlich für die Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung während den Schulzeiten in der Grundschule Berghaupten an.

Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Erziehungsberechtigter/ Personensorgeberechtigten:	
Sorgerecht	<input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/> hat Mutter des Kindes <input type="checkbox"/> hat Vater des Kindes
Anschrift:	
e-Mail:	
Klasse im Schuljahr 2024/25, Klassenlehrer/-in:	
Tel. privat:	
Tel. geschäftlich:	
Tel. Notfall:	
Notfalladresse:	
Hausarzt (Name, Tel.-Nr.)	
Krankenkasse/Krankheiten/ Allergien/Medikamente:	

Bitte gewünschte Betreuungszeit ankreuzen: (Änderungen im lfd. Schuljahr bitte rechtzeitig mitteilen)	
<input type="checkbox"/> 7.00 Uhr – Unterrichtsbeginn (40 €/Monat)	<input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr.
<input type="checkbox"/> Unterrichtsende – 14.00 Uhr (40 €/Monat)	<input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr.
<input type="checkbox"/> Unterrichtsende – 15.00 Uhr (53 €/Monat)	<input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr.
<input type="checkbox"/> Unterrichtsende – 16.00 Uhr (66 €/Monat)	<input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr.



Gemeinde Berghaupten

Teilnahme am Mittagessen (gesonderte Abrechnung über das Mutterhaus der Franziskanerinnen in Gengenbach)

- für 3 feste Tage 45 €/Monat (Tage eintragen) _____
- für 5 feste Tage 70 €/Monat (Tage eintragen) _____

Einverständnis der Personensorgeberechtigten

Fotos

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass im Rahmen von Berichten über die Schulkindbetreuung Fotos von meinem/unseren Kind im Amtsblatt der Gemeinde Berghaupten/Jahresheft Berghaupten/Homepage der Gemeinde Berghaupten erscheinen

- ja nein

Umgang mit Zeckenstichen

Bei Entdeckung von Zeckenstichen während der Betreuungszeit soll die Zecke durch das Betreuungspersonal entfernt werden:

- nein ja (Hinweis: eine Haftung wird ausgeschlossen)

Austausch zwischen Verlässliche Grundschule und Lehrer

Sowohl das Betreuungspersonal als auch das Lehrerkollegium unterliegen der Schweigepflicht. Unserer Erfahrungen in der Verlässlichen Grundschule haben gezeigt, dass es unvermeidlich ist, Einblicke in die schulischen Belange der Kinder zu nehmen. Die Kinder erzählen vom Unterricht, den Lehrern, Mitschülern, sie haben Fragen zu den Hausaufgaben oder möchten etwas vom Unterricht zeigen. Es kann auch notwendig werden, sich mit den Lehrern auszutauschen, z.B. Austausch über Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit beim Aufsuchen des Unterrichts und der Betreuungsgruppe, Unterrichtsausfälle, Fragen zu den Hausaufgaben, ungewöhnliches Verhalten in der Schule oder Betreuungsgruppe, usw.. Um immer zum Wohle der Kinder handeln zu können, ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten uns Ihr Einverständnis für diesen Austausch geben.

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die Betreuerinnen der Verlässlichen Grundschule in die schulischen Belange meines/unseres Kindes Einblick nehmen und ich/wir geben mein/unser Einverständnis, dass sich Betreuungspersonal und Lehrerkollegium der Grundschule zum Wohle meines/unseres Kindes austauschen.

Aktivitäten außerhalb des Schulgebäudes

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind unter Aufsicht der Betreuungspersonen an Aktivitäten außerhalb des Schulgebäudes teilnimmt (z.B. Spielplatzbesuche und Spaziergänge in und um Berghaupten).

Vorzeitige Entlassung und Abholung durch andere Personen

Sofern Sie einmalig an einem Tag oder regelmäßig eine vorzeitige Entlassung Ihres Kindes aus der gebuchten Schulkindbetreuung wünschen, holen Sie bitte Ihr Kind persönlich bei der Einrichtung ab, oder erteilen Sie den Betreuerinnen schriftlich die Erlaubnis, Ihr Kind vorzeitig zu entlassen. Sofern Ihr Kind durch eine andere Person (als die personensorgeberechtigte Person) abgeholt werden soll, ist dies gegenüber den Betreuerinnen ebenfalls schriftlich zu erklären.



Teilnahmebedingungen

1. Die Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung wird in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 – 8.30 Uhr und 12.00 – 16.00 Uhr in den Räumen der Verlässlichen Grundschule, Schulstraße 1a, in Berghaupten durchgeführt.
Tel. 01717518264.
2. An Feiertagen und während der Schulferien/von der Schule festgelegte beweglichen Ferientage ist die Verlässliche Grundschule geschlossen.
3. Die Frist für die Anmeldung der Betreuung für das Schuljahr 2024/25 ist spätestens am 01.07.2024 (durch Abgabe dieses unterzeichneten Vertrages beim Bürgermeisteramt Berghaupten).

Unterjährige Anmeldungen (nach Schuljahresbeginn, auch monatsweise Buchungen, sind grundsätzlich möglich, sofern noch freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Die Betreuungswünsche sollten jedoch mindestens einen Monat vor Bedarf mit der Leitung der Verlässlichen Grundschule (Frau Grim) abgestimmt werden.

Der Vertrag kann nur durch den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten schriftlich gekündigt werden.

4. Die Betreuungsleistung wird nach dem Umfang der Betreuung bei jeweils 10 Monatszahlungen (Oktober – Juli) berechnet:
7.00 Uhr – Unterrichtsbeginn: 40 €/Monat
Unterrichtsende – 14.00 Uhr: 40 €/Monat
Unterrichtsende – 15.00 Uhr: 53 €/Monat
Unterrichtsende – 16.00 Uhr: 66 €/Monat

Die monatlichen Entgelte werden bis zum 15. eines jeden Monats vom genannten Konto abgebucht. Für den Monat September wird kein Entgelt erhoben. Bei Bankretouren in Fremdverantwortung werden die anfallenden Bankkosten in Rechnung gestellt.

5. Änderungen zu Anschrift, Telefon-Nr., Hausarzt u.a. sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung und den Betreuungskräften mitzuteilen.
6. Sondervereinbarungen sind im Vertrag zu bestätigen. Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, medizinische Besonderheiten zu melden.
7. Erfüllungsort ist Berghaupten.
8. Im Interesse der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule, Kernzeit und Eltern ist Ihr Einverständnis notwendig um gegebenenfalls fachliche Informationen und Auskünfte auszutauschen. Das Einverständnis der Eltern wird mit den Unterschriften bei der Anmeldung vorausgesetzt. Eine Ablehnung bedarf der Schriftform. Besondere Absprachen werden von den Betreuerinnen nur von den Eltern akzeptiert.
9. Die Gemeinde Berghaupten hat beim Badischen Gemeindeversicherungsverband (BGV) eine Schülerversicherung abgeschlossen, die Haftpflicht-, Unfall- und Sachschäden abdeckt. Alle Fälle, die auf dem Hin- und Rückweg zum/vom Betreuungsort eintreten, sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.



Gemeinde Berghaupten

10. Am 01. März 2020 trat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen. Bitte beachten Sie, dass für die Betreuung in der Verlässlichen Grundschule entsprechend dem Masernschutzgesetz ebenfalls ein Nachweis (gerne auch als Kopie) zum Antrag, über eine erfolgte Impfung oder Immunität erfolgen muss.



SEPA-Basis-Lastschriftmandat:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Gemeindekasse Berghaupten von meinem/unserem Konto

Kontoinhaber: _____
(Name/Adresse)

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

SWIFT-BIC: _____

die monatlichen Entgelte für die Teilnahme an der Verlässlichen Grundschule jeweils bis spätestens zum 15. eines Monats von unserem Konto mittels SEPA Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom unten genannten Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen SEPA Basislastschrift einzulösen. Diese Abbuchungsermächtigung gilt auch für zukünftige Schuljahre bis auf Widerruf (Wiederkehrende Zahlung). Der Kontoinhaber hat zu dem Abbuchungstermin für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Für eventuell anfallende Rücklastschriftgebühren haftet der Kontoinhaber.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Gemeinde Berghaupten lautet: DE11Bgh0000001141. Die Mandatsreferenz wird mit der Rechnung mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Die Abbuchungsermächtigung gilt auch für zukünftige Schuljahre bis auf Widerruf.)

Berghaupten, den

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten/
Personensorgeberechtigten

Ich/Wir bitten um Übersendung einer Kopie des Betreuungsvertrages!

Bitte ausgefüllt und unterzeichnet zurück über die Betreuungskräfte der Verlässlichen Grundschule.

Aufnahme geprüft und bestätigt:



Gemeinde Berghaupten

Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule/ Flexible Nachmittagsbetreuung in Berghaupten

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule/ Flexible Nachmittagsbetreuung für Schulkinder bis zum Abschluss der 4. Grundschulklasse.

§ 2 Zweck der Einrichtung

Die Aufgabe der Grundschulbetreuung ist es, Kinder in Obhut zu nehmen und sie in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern.

§ 3 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme der Schulkinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile des privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme der Schulkinder im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung richtet sich nach der Dringlichkeit, im Übrigen nach dem Antragsingang.
- (3) Bei der Anmeldung müssen alle erforderlichen Gesundheitsnachweise, die auch für die Schulteilnahme erforderlich sind, eingehalten und auf Nachfrage vorgelegt werden. Ausnahmen sind schriftlich mitzuteilen.
- (4) Führt die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes, insbesondere, wenn über das Verhalten des Kindes eine ständige Gefahr für sich und andere Kinder ausgeht, kann das Kind auch gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten ganz oder zeitlich befristet vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der/die Sorgeberechtigte/n kann/können den Betreuungsvertrag grundsätzlich wie in der Anmeldung formuliert kündigen. Ausnahmen:
 - a) Wegzug des/der Sorgeberechtigten
 - b) Unbilliger Härte
- (2) Der Träger kann aus folgenden Gründen den Betreuungsvertrag kündigen:
 - a) bei einem wiederholtem Fehlen ohne hinreichenden Grund;
 - b) bei unentschuldigtem Fernbleiben in zwei zusammenhängenden Wochen und mehr;
 - c) wenn eine besondere Betreuung des Schulkindes erforderlich ist/wird, die die fachlichen Anforderungen und Möglichkeiten der Einrichtung übersteigen;
 - d) bei Zahlungsrückständen in Höhe von 2 Monatsentgelten.



§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind an den Unterrichtsbeginn bzw. -ende der Grundschule gebunden. Regelmäßiger Beginn 7.00 – 8.30 Uhr, 12.00 – 16.00 Uhr. Es wird erwartet, dass die Schulkinder regelmäßig und pünktlich die Betreuungseinrichtung besuchen und während der Öffnungszeiten anwesend sind.
- (2) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Einrichtung kann in Ausnahmefällen (z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Erkrankungen oder Fortbildung des Personals) vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 Körperhygiene

Kinder mit Ungezieferbefall können solange vom Besuch ausgeschlossen werden, bis eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt. Läusebefall ist meldepflichtig und muss uns angezeigt werden.

§ 7 Haftung und Aufsicht

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt der Träger grundsätzlich keine Haftung. Dies trifft nicht zu bei Schäden, die während des Aufenthaltes in der Einrichtung entstehen und auf schuldhaftes Verhalten (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zurückzuführen sind. Es wird empfohlen, die Bekleidung und Gebrauchsgegenstände vorsorglich mit Namensschildern zu versehen. Mobile Telefone und Nintendos sind während der Betreuungszeit bei den Betreuerinnen zu hinterlegen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte in der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit Ablauf der Betreuungszeiten und Übergabe der Kinder durch die Betreuungskräfte an die Erziehungsberechtigten. Sofern die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben, dass das Kind allein die Betreuung verlassen darf, endet Verantwortungsbereich und Aufsichtspflicht mit dem Verlassen der Einrichtung. Eine vorzeitige Beendigung der Betreuung entgegen den vereinbarten Betreuungszeiten ist nur mit schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten/Eltern möglich. Auf dem Weg zum Ort der Betreuung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind den Hin- oder Rückweg in Begleitung Dritter oder ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten antreten, ist hierfür den Betreuungskräften eine schriftliche Erklärung abzugeben. Sollte ein Kind aufgrund eigener Veranlassung den Betreuungsort verlassen, endet ebenfalls die Aufsichtspflicht. Wir/ich stimme/n hiermit zu, dass unser/mein Kind ohne Beaufsichtigung der Betreuungskraft sich während der Betreuung im Schulhof der Grundschule aufhalten darf.

§ 8 Verhalten bei Krankheit

- (1) Schulkinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.



Gemeinde Berghaupten

- (2) Die Betreuung der Schulkinder schließt nicht die Verabreichung von Tabletten oder sonstiger Arznei ein. Dem Personal ist es untersagt, auf entsprechende Wünsche einzugehen.
- (3) Gemäß Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) ist bei besonders ansteckenden Krankheiten beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind gesund ist.
- (4) Bei Erkrankung oder wenn ein Kind die Betreuung aus sonstigen Gründen (z.B. Schulausflug bzw. Besuch von AG's) nicht besuchen kann, ist das Betreuungspersonal sofort am 1. Tag des Fehlens zu benachrichtigen.

§ 9 Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote (§ 1) wird von den Sorgeberechtigten ein Entgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt ist für das gesamte Kernzeitbetreuungsjahr – jeweils in Monatsbeträgen ab Beginn und vollständig bis zum Ende – zu bezahlen. Es wird am 15. Tag des laufenden Monats vom angegebenen Konto abgebucht, unabhängig davon, wie oft das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.
- (2) Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung der Benutzer an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist auch während der Ferien- und Schließungszeiten sowie grundsätzlich bei längerem Fehlen eines Schulkindes in voller Höhe zu entrichten.

Stand: 18.06.2024

Träger der Einrichtung:

Gemeinde Berghaupten
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten
Tel. 07803/9677-0
Fax 07803/9677-10
gemeinde@berghaupten.de